II. Nachtrag

zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes
„Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“

Aufgrund § 50 Abs. 1 i. V. m. § 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) i. V. m. § 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBGes) in der Fassung vom 9. Juni 1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg in ihrer Sitzung vom 22.11.2019 folgenden II. Nachtrag zur Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg“ beschlossen:

I.

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes eine/n oder mehrere Betriebsleiter/in/innen. Sofern mehr als ein/e Betriebsleiter/in bestellt ist, regelt die durch den Magistrat zu erlassende Geschäftsordnung für die Betriebsleitung die Geschäftsverteilung.“

2. Die Überschrift des § 4 erhält folgende Fassung:

   „**§ 4**
   Betriebskommission“

3. In § 4 Abs. 1 Satz 4 wird ersatzlos gestrichen: „(§ 6 Abs. 7 EigBGes)“

4. In § 5 Abs. 2 werden die EURO-Beträge wie folgt geändert:
   § 5 Abs. 2 Satz 1: „5.000“; § 5 Abs. 2 Satz 2: „20.000“

5. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird das Wort „Amt“ durch das Wort „Fachdienst“ ersetzt.

6. In § 7 erhalten die Absätze 1, 3, 4 und 5 folgende Fassungen:

   „1. Der/Die Betriebsleiter/in/innen und die Beschäftigten der Entgeltgruppen 10 bis 15 TVöD werden nach Anhörung der Betriebskommission vom Magistrat als Mitarbeiter/in/innen der Stadt eingestellt, angestellt, höhergruppiert und entlassen.

   3. Dienstvorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist der/die Oberbürgermeister/in. Sein/Ihr/e ständige/r Vertreter/in in dieser Eigenschaft ist/sind der/die Betriebsleiter/in/innen.

   4. Dienststellenleiter im Sinne des § 8 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ist/sind der/die Betriebsleiter/in/innen.

5. Die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Betriebsvereinbarung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Personalvertretung und der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bleiben unberührt.“

7. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Betriebsleitung vertritt vorbehaltlich § 3 Abs. 2 EigBGes die Stadt in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung, nach § 8 EigBGes der Entscheidung des Magistrats oder der Entscheidung der Betriebskommission unterliegen. Der/Die Betriebsleiter/in/innen unterzeichnet/n unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Die von ihm/ihr/ihnen gemäß § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Betriebsangehörigen unterzeichnen "Im Auftrag".“

8. In § 8 werden folgende Absätze 3 und 4 angehängt:

„3. Sind mehrere Betriebsleiter/innen bestellt, so vertreten sie sich gegenseitig vollumfänglich im Verhinderungsfall.

4. Daneben wird zur Stellvertretung der Betriebsleitung im Verhinderungsfall der/die Personalsachbearbeiter/in bestimmt. Er/Sie zeichnet im Schriftwechsel mit dem Beisatz „In Vertretung“.“

9. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Betriebsleiter/in/innen hat/haben vierteljährlich Bericht gemäß § 21 EigBGes zu erstatten.“

10. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der/Die Betriebsleiter/in/innen hat/haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum 30.06. des Folgejahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und der Betriebskommission vorzulegen.“

II.

Dieser II. Nachtrag tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Marburg, den 3. Dezember 2019

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister